



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2012

Ausgegeben zu Mainz, den 20. September 2012

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
12.9.2012	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes	309
12.9.2012	Zweites Landesgesetz zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften	310
12.9.2012	Viertes Landesgesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften	311
23.8.2012	Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Reblausverordnung	315
12.9.2012	Erste Landesverordnung zur Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz	316

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes Vom 12. September 2012

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 2. Juni 1981 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2008 (GVBl. S. 250), BS 223-11, wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Verwaltungsfachhochschulen dienen der Ausbildung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen sowie der Fachrichtung Polizei und Feuerwehr gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b des Landesbeamtengesetzes.“
- In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder die Laufbahnprüfung für den höheren Polizeidienst“ gestrichen.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studierende sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 Personen, die die Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 absolvieren.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können unmittelbar zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben. Ebenso können Personen zugelassen werden, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben. Das Nähere regelt das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich jeweils unmittelbar betroffen ist, durch Rechtsverordnung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Mainz, den 12. September 2012
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 12. September 2012**

Aufgrund

des § 6 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-2, und

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), BS 2020-1,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. April 2011 (GVBl. S. 98, BS 923-6) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Verordnung gilt für die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt – an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste nach § 2 Abs. 10 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste kann auf Antrag eine Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 erteilt werden, wenn sie
 1. mindestens seit zwei Jahren eine endgültige Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen,
 2. eine Einweisung in das Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 3 absolviert haben,
 3. ihre Befähigung zum sicheren Führen von Einsatzfahrzeugen in einer praktischen Prüfung nach § 4 nachgewiesen haben,
 4. nachweisen, dass sie im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sind, und
 5. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), vorlegen.
 Die Fahrberechtigung gilt nur für die Aufgabenerfüllung der in § 1 bezeichneten Organisationen, auch wenn diese nicht für einen kommunalen Aufgabenträger tätig werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Ausbildung“ jeweils durch das Wort „Einweisung“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Die Einweisung obliegt den in § 1 bezeichneten Organisationen. Sie kann auch organisationsübergreifend erfolgen. Jede einweisende Organisation hat einweisungsberechtigte Personen zu bestimmen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG erfüllen müssen. Die einweisende Organisation kann zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 16 Satz 1 StVG die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen; die einweisungsberechtigte Person ist verpflichtet, der einweisenden Organisation jede Belastung im Verkehrszentralregister mit mehr als drei Punkten unverzüglich mitzuteilen.
(3) Die praktische Einweisung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die einweisungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass die einzuweisende Person das Führen eines Einweisungsfahrzeugs nach Anlage 2 Nr. 3 beherrscht.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „ausbildungsberechtigten“ durch das Wort „einweisungsberechtigten“ ersetzt.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung**

Das Absolvieren der Einweisung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 nachgewiesen. Die Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung ist der nach § 6 zuständigen Behörde auszuhändigen.“

6. In § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält die Einleitung folgende Fassung:
„Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 10 a Satz 1 und Abs. 16 Satz 3 StVG sind“.

7. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8
Übergangsbestimmung**

Die bis zum Ablauf des 20. September 2012 erteilten Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t berechtigen auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, wenn die Voraussetzungen nach Anlage 2 Nr. 2.1.4 erfüllt und dies in der Fahrberechtigung dokumentiert ist.“

8. Der bisherige § 8 wird § 9.

9. Die Anlagen 1, 2 und 4 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 Satz 1 und 3 wird das Wort „auszubildende“ jeweils durch das Wort „einzuweisende“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „antragstellende“ durch das Wort „einzuweisende“ ersetzt.
- c) In den Nummern 3.2 und 3.3 wird das Wort „auszubildende“ jeweils durch das Wort „einzuweisende“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 Satz 2 wird das Wort „ausbildungsberechtigte“ durch das Wort „einweisungsberechtigte“ und das Wort „auszubildende“ durch das Wort „einzuweisende“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 12. September 2012
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 9)

Anlage 1*

(zu § 2 Abs. 2 Satz 1)

**Fahrberechtigung
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse
von mehr als 3,5 t**

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum:

Anschrift:

ist im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Dienstleistung berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t

bis 4,75 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt –

(Dienstsiegel)

bis 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt –

(Dienstsiegel)

zu führen.

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Ort/Datum der Ausstellung der Fahrberechtigung

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin/
des Fahrberechtigungsinhabers

Hinweis:

Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden (z. B. hoch belastbar, falzfest, gute Licht- und Farbechtheit).

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

Einweisung**1 Einweisungsinhalt**

In der Einweisung sind mindestens die nachfolgend genannten Inhalte zu vermitteln:

- 1.1 Besonderheiten beim Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t:
 - 1.1.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“,
 - 1.1.2 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs aufgrund der Fahrzeugabmessungen,
 - 1.1.3 Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands),
 - 1.1.4 Ladungssicherung.
- 1.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung:
 - 1.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung der Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt,
 - 1.2.2 Rückwärtsfahren und Rangieren,
 - 1.2.3 Rückwärts einparken.
- 1.3 Besonderheiten bei Fahrzeugkombinationen:
 - 1.3.1 Anhänger ankuppeln und abkuppeln,
 - 1.3.2 Prüfen der Kupplungseinrichtungen (Kontrolle der Befestigung und Sicherung),
 - 1.3.3 Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers,
 - 1.3.4 Funktion der Bremsanlage,
 - 1.3.5 Rückwärtsfahren um die Ecke nach links,
 - 1.3.6 Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile).

2 Einweisungsumfang

- 2.1 Der Mindestumfang der Einweisung beträgt:
 - 2.1.1 vier Einheiten zu je 45 Minuten für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 bis 4,75 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt –,
 - 2.1.2 sechs Einheiten zu je 45 Minuten für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt –,
 - 2.1.3 zwei Einheiten zu je 45 Minuten für Personen, die eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt – innehaben, für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt –,
 - 2.1.4 zwei Einheiten zu je 45 Minuten für Personen, die am 20. September 2012 eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t innehaben, wenn diese Fahrberechtigung nach § 8 auch zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit Anhängern berechtigen soll.
- 2.2 Die jeweiligen Einheiten könnten auch zusammenhängend absolviert werden.
- 2.3 Mindestens eine der nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 zu absolvierenden Einheiten hat mit einer Fahrzeugkombination nach Nummer 3 zu erfolgen.

3 Anforderungen an das Einweisungsfahrzeug

- 3.1 Für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt –:
 - 3.1.1 zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t,
 - 3.1.2 Mindestlänge 5 m,
 - 3.1.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
 - 3.1.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar (z. B. Plane und Spriegel), mindestens so hoch und breit wie Führerkabine,
 - 3.1.5 Im Falle der Einweisung mit einer Fahrzeugkombination ist eine Kombination aus einem Fahrzeug und einem Anhänger, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen ist und deren zulässige Gesamtmasse 4,75 t nicht übersteigt, zu verwenden.

- 3.2 Für den Erwerb einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt –:
- 3.2.1 zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t,
- 3.2.2 Mindestlänge 5 m,
- 3.2.3 bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h,
- 3.2.4 Aufbau kastenförmig oder vergleichbar (z. B. Plane und Spriegel), mindestens so hoch und breit wie die Führerkabine,
- 3.2.5 im Falle der Einweisung mit einer Fahrzeugkombination ist eine Kombination aus einem Fahrzeug und einem Anhänger, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen ist und deren zulässige Gesamtmasse mehr als 4,75 t bis 7,5 t beträgt, zu verwenden.
- 3.3 Bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr müssen die Einweisungsfahrzeuge mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, wenn die vorhandenen Spiegel der einweisungsberechtigten Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen. Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Einweisungsfahrzeugen bei Einweisungsfahrten besteht nicht. Einweisungsfahrzeuge können jedoch während der Einweisungsfahrten an der Rückseite sowie zusätzlich auch an der Vorderseite des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination ein Schild mit der Aufschrift „Übungsfahrt“ in roter Schrift auf weißem Grund führen.

4 Dokumentation

Umfang und Durchführung der Einweisung sind zu dokumentieren.

Anlage 4*
(zu § 5 Satz 1)

Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung
zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer
zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Ehrenamtliche/r Angehörige/r der	
hat mit Einverständnis der entsendenden Organisation (§ 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz) eine Einweisung nach § 3 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz absolviert.	
	Datum
.....
Unterschrift der einzuweisenden Person	Stempel der entsendenden Organisation
.....
Unterschrift der einweisungsberechtigten Person	Stempel der einweisenden Organisation
Sie/Er hat in einer praktischen Prüfung nach § 4 Satz 1 der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 4,75 t / 7,5 t – auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t / 7,5 t nicht übersteigt – nachgewiesen.	
	Datum
.....
Unterschrift der prüfungsberechtigten Person	Stempel der prüfenden Organisation

* Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes Papier zu verwenden (z. B. hoch belastbar, falzfest, gute Licht- und Farbechtheit).

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67